

1850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1643 der Beilagen): Notenwechsel zur Auslegung der Art. 17 und 18 des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen

Der vorliegende Notenwechsel soll die einheitliche Anwendung des Abkommens vom 23. Mai 1989 sowohl in Österreich als auch in der Türkei in dem Sinn sicherstellen, daß auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (dh. vor dem 1. November 1992) gefällt worden sind, die Art. 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe weiterhin anzuwenden sind.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Notenwechsel in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Staatsvertrag in Form eines Notenwechsels einstimmig genehmigt.

Außerdem war der Justizausschuß der Meinung, daß eine Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zur Auslegung der Art. 17 und 18 des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (1643 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 07 07

Karl Vonwald
Berichterstatler

Dr. Michael Graff
Obmann